

## Land Burgenland

Abteilung 2 – Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft Hauptreferat Wirtschaft, Anlagen und rechtliche Angelegenheiten des Tourismus

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 20.02.2024

Sachb.: Mag. Franz Csillag-Wagner

Tel.: +43 57 600-2301 Fax: +43 57 600-2899 E-Mail: post.a2@bgld.gv.at

Zahl: 2024-006.101-3/1

## Kundmachung

**Betreff:** Kundmachung hinsichtlich der Durchführung eines Enteignungsverfahrens

durch Einräumung einer Dienstbarkeit und Festsetzung einer

Entschädigung; GSt. Nr. 1566/2, KG 33004 Dörfl

in Netz Burgenland GmbH

Anlage: 110 kV-Starkstromfreileitungsanlage UW Oberpullendorf zum UW

Rotenturm

**Standort:** GSt. Nr. 1566/2, KG 33004 Dörfl

Die Netz Burgenland GmbH, Kasernenstraße 9, 7000 Eisenstadt, vertreten durch die ONZ & PARTNER RECHTSANWÄLTE GMBH, 1010 Wien, Schwarzenbergplatz 16, stellte bei uns einen Antrag auf Enteignung durch Einräumung einer Dienstbarkeit gegen:

Herrn Ing. Mag. Anton Schubaschitz, geb. 26.03.1958, Am Herrschaftsberg 3, 7453 Steinberg-Dörfl, als Grundstückseigentümer

hinsichtlich des

<u>Grundstücks Nr. 1566/2, inneliegend der Liegenschaft EZ 112, Grundbuch 33004 Dörfl, im Ausmaß von 299,19 m².</u>

Die Antragstellerin plant die Errichtung und den Betrieb einer 110 kV-Starkstromfreileitungsanlage vom UW Oberpullendorf zum UW Rotenturm. Gegenständliche Leitung wurde mit ho. Bescheid vom 22.12.2022, Zl. A2/W.UVP-10162-45-2022, genehmigt. Dieser Bescheid ist bereits in Rechtskraft erwachsen.

Da die Antragstellerin mit dem Grundeigentümer des obzit. Grundstücks keine Einigung in Bezug auf die erforderlichen Rechte erzielen konnte, hat sie gemäß §§ 18, 19 Abs. 1 lit. a und 20 Bgld. Starkstromwegegesetz, LGBI. Nr. 10/1971, idF LGBI. Nr. 23/2022, iVm dem Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz – EisbEG, BGBI. Nr. 71/1954, idF BGBI. I Nr. 111/2010, Folgendes beantragt:

- "a) Die Duldung der Errichtung einer elektrischen Leitungsanlage für Starkstrom über die Grundparzelle GSt Nr. 1566/2, inneliegend der Liegenschaft EZ 112, Grundbuch 33004 Dörfl, ein-schließlich der für innerbetriebliche Kommunikation erforderlichen Lichtwellenleiter im freien Luftraum sowie sonstiges Zubehör, wie nach dem UVP-G 2000 genehmigt und wie in der einen integrierenden Bestandteil dieses Antrags bildenden Beilage 3 dargestellt,
- b) die Duldung der Überspannung der Grundparzelle GSt Nr. 1566/2, inneliegend der Liegenschaft EZ 112, Grundbuch 33004 Dörfl, mit Leiterseilen und einem Erdseil, einschließlich der für innerbetriebliche Kommunikation erforderlichen Lichtwellenleiter, im freien Luftraum sowie sonstiges Zubehör, und des Betriebs der fertiggestellten Leitungsanlage, wie nach dem UVP-G 2000 genehmigt und wie in der Beilage 3 dargestellt,
- c) die Duldung der jederzeitigen Überprüfung, Instandhaltung und der Erneuerung der Leitungsanlage,
- d) die Duldung der Entfernung der diese Arbeiten sowie den sicheren Bestand der Leitungsanlage hindernden und gefährdenden Bäume, Sträucher und Äste,
- e) die Duldung des jederzeitigen Betretens und Befahrens der genannten Grundparzelle durch die hiezu bestellten Personen und Vertreter zu den Zwecken der lit a) bis d),
- f) die Duldung aller im Sinne der lit a) bis e) erforderlichen Arbeiten und Vorkehrungen sowie die Unterlassung sämtlicher Handlungen, die eine Beschädigung oder Störung der Leitungsanlage zur Folge haben sowie die Unterlassung der Errichtung von Baulichkeiten und Anlagen aller Art innerhalb des in Beilage 3 gekennzeichneten Bereiches ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Antragstellerin, wobei diese Zustimmung zu erteilen ist, sofern die Maßnahme im Hinblick auf die anzuwendenden elektrotechnischen Sicherheitsbestimmungen zulässig ist.

Gleichzeitig mögen der Antragsgegner und dessen Rechtsnachfolger als Eigentümer der antragsgegenständlichen Grundparzelle, "Enteigneter" bescheidmäßig verpflichtet werden, die grundbücherliche Einverleibung vorgenannter Dienstbarkeit zu dulden.

Schließlich wolle die Höhe der Entschädigung für die Einräumung der vorgenannten Dienstbarkeit, dies in Form einer Einmalzahlung, im gesetzesgemäßen Umfang (§§ 4, 5 und 34 Abs. 1 EisbEG), festgelegt werden."

Hierüber wird gemäß §§ 18, 19 und 20 des Bgld Starkstromwegegesetzes, LGBI. Nr. 10/1971, idF LGBI. Nr. 23/2022, iVm §§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBI. Nr. 51/1991, idF BGBI. I Nr. 88/2023, eine <u>mündliche Verhandlung</u> anberaumt:

Mittwoch, den 08. Mai 2024, um: 11:30 Uhr Ort: Gemeindeamt, 7453 Steinberg-Dörfl

Verhandlungsleiter: Mag. Franz Csillag-Wagner

Bevollmächtigte haben sich mit einer ordnungsgemäßen Vollmacht auszuweisen. Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlungen Einwendungen erhebt.

## Parteien, die keine Einwendungen vorbringen wollen, brauchen nicht zu erscheinen!

## Ergeht an:

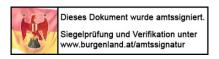
- 1. die Marktgemeinde 7453 Steinberg-Dörfl, Untere Hauptstraße 10, vorab per E-Mail mit dem ersuchen, die Ausfertigung 4 durch ein Organ der Gemeinde zuzustellen; anher per Post (in zweifacher Ausfertigung unter Anschluss eines Entwurfsgleichstückes (Parie B) mit dem Ersuchen, die Kundmachung an der do. Amtstafel anzuschlagen und ihren Inhalt auch sonst in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.)
  Die Pläne sind während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung und das Entwurfsgleichstück sind nach Abnahme, dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abt 2 Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft, HRF Wirtschaft, Anlagen und rechtliche
- 2. die Netz Burgenland GmbH, zH ONZ und PARTNER RECHTSANWÄLTE GMBH, 1010 Wien, Schwarzenbergplatz 16, per E-Mail;

Angelegenheiten des Tourismus, zH des Verhandlungsleiters zurückzusenden.

- 3. die Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf, 7350 Oberpullendorf, Hauptstraße 56, per E-Mail;
- 4. Ing. Mag. Anton Schubaschitz, 7453 Steinberg-Dörfl, Am Herrschaftsberg 3, Zustellung per Organ der Gemeinde;
- 5. Christian Obenaus, BSc Bakk. techn., per E-Mail;
- 6. DI Ulf Kirchner, p.A. TÜV AUSTRIA CERT GMBH, per E-Mail unter Anschluss von Projektunterlagen;
- 7. die <a href="mailto:post.oa-presse@bgld.gv.at">post.oa-presse@bgld.gv.at</a> mit dem Ersuchen, die Kundmachung vom 26. Februar 2024 bis 08. Mai 2024 unter burgenland.at zu veröffentlichen.

Für die Landesregierung:

i.A. Mag. Franz Csillag-Wagner



Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1 Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at www.burgenland.at • Datenschutz https://www.burgenland.at/datenschutz